jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/2/22 4Ob510/83, 6Ob755/83 (6Ob756/83), 6Ob2035/96z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1983

Norm

ABGB §812 F
ABGB §812 H
AußStrG §9 E5

Rechtssatz

Die Bewilligung der Absonderung zugunsten eines Erbschaftsgläubigers berührt zwar möglicherweise die Interessenssphäre der anderen, greift aber in ihre Rechtsphäre nicht ein. Kein Verlassenschaftsgläubiger ist daher berechtigt, die Aufhebung einer zugunsten eines anderen bewilligten Absonderung zu begehren und Rechtsmittel gegen Beschlüsse, die einen anderen Erbschaftsgläubiger betreffen zu erheben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/83
  Entscheidungstext OGH 22.02.1983 4 Ob 510/83
  JBl 1983,483 = SZ 56/28
- 6 Ob 755/83
  Entscheidungstext OGH 29.09.1983 6 Ob 755/83
  Vgl auch
- 6 Ob 2035/96z
  Entscheidungstext OGH 05.12.1996 6 Ob 2035/96z
  nur: Die Bewilligung der Absonderung zugunsten eines Erbschaftsgläubigers berührt zwar möglicherweise die Interessenssphäre der anderen, greift aber in ihre Rechtsphäre nicht ein. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0006631

Dokumentnummer

JJR_19830222_OGH0002_0040OB00510_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at